

## **Kostenfreiheit des Schulweges**

Die Schülerbeförderung in Bayern wird durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz) und in der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung) der jeweils gültigen Fassung geregelt. Ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs gegenüber der Stadt Nürnberg als Aufgabenträger ist dann gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Anspruch auf Kostenfreiheit

**Anspruchsberechtigt sind Schüler/innen bis einschließlich der 10. Jahrgangsstufe an:**

- öffentlichen Volks- und Förderschulen
- **öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen**, Gymnasien
- öffentlichen und staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen, Berufsschulen mit Vollzeitunterricht und Berufsfachschulen mit Vollzeitunterricht
- öffentlichen oder staatlich anerkannter Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform), Fachoberschulen und Berufsoberschulen, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

**Die Beförderungspflicht besteht nur zum Pflicht- und Wahl-Pflichtunterricht der nächstgelegenen Schule, d.h.**

- die Sprengelschule
- die Schule, der der Schüler/die Schülerin durch das staatliche Schulamt zugewiesen wurde
- diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist

Bei Gastschulverhältnissen besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch. Anderes gilt, wenn der Besuch der nicht nächstgelegenen Schule auf eine Zuweisung durch das Schulamt zurück-zuführen ist.

**Die Beförderungspflicht besteht außerdem nur, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:**

- a. Der Schulweg, d.h. der Fußweg von der Wohnung zur Schule, muss bei Schülern der **1 - 4** Jahrgangsstufe in eine Richtung länger als **2 km** und bei Schülern der **5 - 10** Jahrgangsstufe in eine Richtung länger als **3 km** sein.
- b. Der Schüler hat, unabhängig von der Entfernung zur Schule, eine dauernde Behinderung. Diese ist nachzuweisen durch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, ersatzweise durch ein ausführliches fachärztliches Attest, das folgenden Angaben enthalten muss: Art der Behinderung, Zeitpunkt seit dem die Behinderung besteht, Zeitpunkt bis zu dem der Schüler noch behindert sein wird, umfassenden Darlegung, warum und in welchem Umfang die dauernde Behinderung die Bewegungsunfähigkeit beeinträchtigt.
- c. Der Schulweg ist unabhängig von der Länge besonders gefährlich oder beschwerlich (z.B., wenn Gehsteige und andere verkehrssichernde Anlagen fehlen oder abgelegene oder einsame Wege abseits von Wohngebieten benutzt werden).

**Bei Umzug oder Schulwechsel ist erneut zu prüfen, ob ein Anspruch auf Beförderung besteht.**